Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2085

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 1. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 313. Sitzung am 1. September 1967 zu dem mit Schreiben des Bundeskanzler vom 11. August 1967 — II/3 — 60001 — 5934/67 — vorgelegten

Zweiten Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) die sich aus der Anlage ergebende Entschließung gefaßt hat.

Altmeier

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Entschließung zum Zweiten Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung gemäß dem Auftrag des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in einem Zweiten konjunkturpolitischen Programm neue Maßnahmen zur Konjunkturanregung eingeleitet hat. Wenn auch die jüngsten Daten über die konjunkturelle Entwicklung erkennen lassen, daß eine weitere Konjunkturabschwächung wahrscheinlich nicht zu befürchten ist, so erscheint es doch notwendig, daß die sich teilweise schon zeigenden Ansätze zur konjunkturellen Wiederbelebung durch Maßnahmen der öffentlichen Hand unterstützt werden. Das Programm ist vor allem auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß mit ihm einem sonst unvermeidlichen erheblichen Rückgang der öffentlichen Aufträge gegenüber dem vorigen Jahr — insbesondere bei Länder und Gemeinden — entgegengewirkt wird.

Der Bundesrat stellt mit Genugtuung fest, daß über die neuen konjunkturpolitischen Maßnahmen bereits im Konjunkturrat eine grundsätzliche Übereinstimmung der Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden gefunden worden ist. Der Bundesrat begrüßt auch das erkennbare Bemühen der Länder, über die Mitwirkung in diesem Zweiten Konjunkturförderprogramm hinaus das ihnen Mögliche zu tun, um zur konjunkturellen Wiederbelebung beizutragen. Er appelliert zugleich an die Wirtschaft, im Interesse der Gesamtkonjunktur die gebotenen Investitionserleichterungen zu nutzen und, soweit möglich, Investitionsvorhaben zeitlich vorzuziehen.

Trotz der Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Maßnahmen des Zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68 wird es bei Verwirklichung des Programms im Interesse einer ausreichenden Prüfung und Vorbereitung der Maßnahmen in einzelnen Fällen unvermeidbar sein, die Vergabetermine über Ende Oktober 1967 hinaus zu verlängern. Insoweit wird, falls erforderlich, der zeitliche Ablauf des Programms konjunkturgerecht modifizierbar sein.